

BGer 9C_262/2014 vom 1. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_262_2014

FR: TF 9C_262/2014 du 1 mai 2014

IT: TF 9C_262/2014 del 1 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Beschluss der Vorinstanz handelt es sich um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Der Eintretensgrund des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt von vornherein ausser Betracht; er wird auch von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Streitig und zu prüfen ist die Eintretensvoraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, das Bundesgericht habe im Urteil 9C_907/2012 vom 19. August 2013 angeordnet, dass die Vorinstanz die erforderlichen Abklärungen selber vornehme, weshalb eine Delegation an die IV nicht angehe. Bei der vorinstanzlichen Vorgehensweise würden die Abklärungsergebnisse der IV-Stelle unmittelbar zur Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts, womit der Versicherten die einzige Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition entzogen werde. Dies sei aus Gründen der Verfahrensfairness, auch unter Berücksichtigung des Art. 6 EMRK, sowie unter dem Blickwinkel des Anspruchs auf rechtliches Gehör unzulässig. Die Verkürzung des Instanzenzuges sowie der Entzug der Überprüfbarkeit des Ergebnisses durch die Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition stelle einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar, der auch anlässlich der bundesgerichtlichen Überprüfung des kantonalen Entscheides nicht behoben werden könne, zumal der Versicherten nur noch die Rügen gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG offen stehen würden.

E. 2.2

Nach BGE 139 V 99 begründet die nicht gerechtfertigte vorinstanzliche Rückweisung an die Verwaltung regelmässig keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Denn eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids unter diesem Titel stünde nur zur Diskussion, wenn ein effektiver Rechtsschutz nicht auf andere Weise gewährleistet werden könnte. Indessen wird das Bundesgericht im Fall eines Weiterzuges des Endentscheids prüfen, ob die Rückweisung an die Verwaltung gerechtfertigt war (Art. 93 Abs. 3 BGG). Verneint es diese Frage, so kann es die Sache an die erste Beschwerdeinstanz zurückweisen, damit diese ein Gerichtsgutachten einhole (BGE 139 V 99 E. 2.3.1 S. 102). Dies wird geschehen, sobald der Beweiswert des nach einer ungerechtfertigten Rückweisung eingeholten Administrativgutachtens auch nur relativ

geringfügig beeinträchtigt erscheint (BGE 139 V 99 E. 2.3.2 S. 103; vgl. auch Ulrich Meyer, Entwicklung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis seit BGE 137 V 210 - Zwischenbilanz nach zwei Jahren, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2013, 2014, S. 63 ff.).

E. 2.3

Anders als es die Beschwerdeführerin darstellen lässt, hat die Vorinstanz die Sache nicht an die Verwaltung weiterdelegiert in dem Sinne, dass diese die erforderlichen Abklärungen anordne. Vielmehr hat die Vorinstanz (im Rahmen der ihr im Urteil 9C_907/2012 vom 19. August 2013 offen gelassenen Vorgehensweise) den Abklärungsdienst der IV-Stelle selbst damit beauftragt. Ohnehin aber wird ein effektiver Rechtsschutz im hier zu beurteilenden Fall - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung - nicht etwa dadurch vereitelt, dass die Vorinstanz den Abklärungsdienst der IV-Stelle mit einer Haushaltsabklärung beauftragte (deren Ergebnisse im Übrigen, entgegen der Darstellung in der Beschwerde, nicht unmittelbar zur vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung erhoben werden, sondern der freien Beweiswürdigung [Art. 61 lit. c ATSG] durch die Vorinstanz unterliegen). Denn wird der kantonale Endentscheid (erneut) an das Bundesgericht weitergezogen, wird dieses prüfen, ob der von der Vorinstanz als zweckmässig erachtete Einbezug des Abklärungsdienstes gerechtfertigt war. Verneinendenfalls wird das Bundesgericht die Sache wiederum an die Beschwerdeinstanz zurückweisen, dies mit der Anordnung, die Abklärungen anderweitig vornehmen zu lassen. Dass eine ungerechtfertigte Beauftragung des Abklärungsdienstes der IV-Stelle einen zusätzlichen Aufwand und eine Zeitverzögerung zur Folge hat, vermag als rein tatsächlicher Nachteil die Eintretensvoraussetzung nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht zu erfüllen (BGE 139 V 99 E. 2.4 S. 104).

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Erledigung im vereinfachten Verfahren (Art. 108 BGG) führt zu reduzierten Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 9C_743/2012 vom 10. Oktober 2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.